

Satzung der Gemeinde Wohltorf über die multiple Nutzung der neuen Bildungsräume der Mensa in der Grundschule Wohltorf

Aufgrund des § 19 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. SH 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBl. SH 2016, S. 528) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S-H 2018, Seite 6) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wohltorf vom 13. März 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Wohltorf hält auf dem Grundstück Alter Knick 24, Flur 1, Flurstück 44/21 in 21521 Wohltorf ab dem 01. August 2019 eine offene Ganztagschule (OGS) mit einer Mensa vor (Gebäude und Außenanlage).

Das Gebäude wird als öffentliche Einrichtung genutzt, in dem gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche, politische sowie sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen durchgeführt werden können, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Einrichtung entspricht.

§ 2 Einrichtungsbegriff

Die folgenden Räume im Untergeschoss können auch der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt und angemietet werden:

- Bewegungsraum/Betreuungsraum
- Foyer
- Garderobenraum
- Mensa/Speisesaal
- Sanitäre Anlagen (nur im Zusammenhang mit anderen Räumen).

Die Anmietung der Küche mit Spülküche ist nicht möglich.

Der/die Bürgermeister/in wird eine Person für die jeweiligen Schlüsselübergaben vor der Nutzung bestimmen.

§ 3

Nutzungsrecht

Die Mensa mit den multiplen Bildungsräumen steht vorrangig für Veranstaltungen dem jeweiligen Träger der OGS mit Mensa und der Gemeinde Wohltorf zur Verfügung.

Darüber hinaus können Veranstaltungen der Grundschule Wohltorf und Veranstaltungen der Kooperationspartner aus der Vereinbarung über die Zusammenarbeit am pädagogischen Zentrum, Alter Knick in 21521 Wohltorf, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.

Auch Vereinigungen, wie z. B. Vereine, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis im Gemeindegebiet haben, dürfen die Räume nutzen.

Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke und reine private Veranstaltungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4

Aufsicht und Hausrecht

1. Der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Wohltorf bzw. deren oder dessen Vertretung übt das Hausrecht aus. Es kann auf andere Personen übertragen werden. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen und Nutzungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt mit sofortiger Wirkung untersagen.
2. Die Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen sowie alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten.
3. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht und das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und feuergefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen sind untersagt.

§ 5

Ausgabe von Speisen und Getränken

Speisen und Getränke sind nur aus wiederverwendbaren Geschirr bzw. Gefäßen auszuschenken/auszugeben.

Der/die Bürgermeister/in ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 6 Haftung

1. Nutzende haften für alle Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung (einschließlich eventueller Vor- und Nacharbeiten) entstehen; für Sachschäden nur insoweit, wie sie über die üblichen Gebrauchsabnutzungen hinausgehen.
2. Nutzende haben für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich ihrer Veranstaltung gegen sie oder die Gemeinde Wohltorf geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde Wohltorf wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so sind Nutzende verpflichtet, die Gemeinde Wohltorf von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwa entstehender Nebenkosten (z. B. Rechtsanwaltskosten) in voller Höhe freizuhalten.
3. Die Gemeinde Wohltorf übernimmt keine Haftung für Schäden, die Anderen im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, der übrigen Räume und des Grundstückes entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde Wohltorf nicht für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, die die Nutzenden, Veranstaltungsteilnehmer/innen oder sonstige Dritte in die Räume eingebracht haben.
4. Nutzende tragen die Kosten eines durch Zuwiderhandeln ausgelösten Fehlalarms der Alarmanlage, sowie bei Verlust die Kosten eines neuen Transponders incl. Sperrung des abhandengekommenen Gerätes.
5. Wer die Räumlichkeiten nutzt, muss gewährleisten, über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verfügen, durch welche auch eventuelle Freistellungsansprüche gedeckt sind. Diese Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der Nutzung der Gemeinderäumlichkeiten aufrechtzuerhalten.
6. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung von während der Nutzung beschädigtem und abhanden gekommenem Inventar sind durch die Nutzerinnen und Nutzer zu erstatten. Eine Ersatzbeschaffung durch die Nutzenden selbst ist nicht zulässig.
7. Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen die Veranstaltung be- oder verhindernden Ereignissen können gegen die Gemeinde Wohltorf keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
8. Nutzerinnen und Nutzern, die ihrer Reinigungsfrist nach § 8 nicht nachkommen, wird die Gemeinde Wohltorf die Reinigungskosten auferlegen. Die Reinigung kann einer Fachkraft auf Rechnung der Nutzenden übertragen werden. Hierzu bedarf es keiner erneuten Aufforderung, um die sofortige Nutzung der öffentlichen Einrichtung zu gewährleisten.

§ 7 Antragsverfahren/Vertragsabschluss

1. Die Nutzung der Mensa und der multiplen Bildungsräumen ist von Interessierten schriftlich oder persönlich bei dem/der Bürgermeister/in zu beantragen.

Der/die Bürgermeister/in kann auch weitere Personen, z. B. dem jeweiligen Träger der OGS, mit dieser Aufgabe bevollmächtigen.

2. Die Beantragung hat grundsätzlich mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen.
3. Der/die Bürgermeister/in oder die Stellvertretung entscheidet, ob dem Nutzungsantrag entsprochen werden kann. Auf die Nutzung besteht kein Rechtsanspruch.
4. Gehen mehrere Nutzungsanträge gleicher Veranstaltungsart für ein- und denselben Termin ein, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs.

§ 8

Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

1. Wer die Räumlichkeiten nutzt, ist verpflichtet,
 - a. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden an der Einrichtung (Räume, Inventar und Außenanlage) umgehend dem/der Bürgermeister/in bzw. deren Vertretung zu melden,
 - b. dafür zu sorgen, dass während der Benutzung der Mensa und den multiplen Bildungsräumen keine Schäden am/im Gebäude und dem Grundstück selbst verursacht werden,
 - c. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung bis spätestens 07.00 Uhr des darauffolgenden Tages in einem Zustand hinterlassen werden, der eine sofortige Weiternutzung ermöglicht.
Die Räume sind besenrein zu übergeben.

Bei Terminüberschneidungen aufeinanderfolgender Veranstaltungen kann ein früherer Rückgabetermin festgelegt werden, Ausnahmen können vereinbart werden,
 - d. die anfallenden Abfälle (aus allen genutzten Räumen) selbstständig auf eigene Kosten zu beseitigen,
 - e. verschüttete Flüssigkeiten sofort aufzunehmen (ohne Putzmittel).
Reinigungsutensilien (wie Eimer, Feudel, Besen) werden zur Verfügung gestellt.
2. Die Mensa und die multiplen Bildungsräume sind nach der Nutzung in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
3. Nach Verlassen der Räume sind die Möbel wieder ordentlich und gesäubert aufzustellen. Die Fenster und Türen sind zu schließen. Die Alarmanlage ist scharf zu schalten, die Einweisung hierüber erfolgt durch eine von dem/der Bürgermeister/in bestimmte Person.

Alle Nutzende haben die Pflicht, in den genutzten Räumen das Licht und die elektrischen Geräte auszuschalten.

Zu Bruch gegangenes Geschirr oder beschädigtes Mobiliar ist dem/der Bürgermeister/in zu melden.

Eine Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Gemeinde, der/die Nutzende muss für den Schaden aufkommen.

4. Die Feuerwehrezufahrt und die Feuerwehrrampplätze sind ausnahmslos freizuhalten.
5. Das gesetzliche Rauchverbot gilt in allen Räumen des Hauses.
6. Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind strikt einzuhalten.
7. Die Nutzenden der Räume haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Störung (z. B. durch laute Musik) des Schulbetriebes, der Nachbarschaft oder anderer Veranstaltungen erfolgt.
8. Die Nutzerinnen und Nutzer stellen sicher, dass ausschließlich die von ihnen angemieteten Räume genutzt werden.
9. Tiere dürfen in die Räume nicht mitgebracht werden.
10. Eine Unter-/Weitervermietung ist nicht zulässig.

§ 9 Nutzungsentgelt

1. Bei Veranstaltungen pro Tag sind die folgenden Nutzungsentgelte fällig für:

a. Bewegungsraum/Betreuungsraum	80,00 Euro
b. Foyer	20,00 Euro
c. Mensa/Speisesaal	80,00 Euro
2. Es ist generell keine Kautions hinterlegen. Abweichend davon kann im Einzelfall eine Kautions in Höhe von 300,00 Euro verlangt werden.
3. Wenn die Zahlung eines Nutzungsentgeltes und einer Kautions vereinbart worden sind, sind diese bei Übergabe fällig. Ein Nachweis der Einzahlung auf das Geschäftskonto des Amtes Hohe Elbgeest ist vorzulegen.
4. Für die Durchführung von Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Träger kann eine Pauschale von 50,00 Euro erhoben werden. Die Pauschale wird unbar entrichtet.
5. Veranstaltenden, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis im Gemeindegebiet haben, kann die Gemeinde Wohltorf eine kostenlose Anmietung gestatten, wenn die Veranstaltung kulturellen, gesellschaftlichen, politischen oder sonstigen

öffentlichen Interessen dient. Im Zweifel darf der/die Bürgermeister/in entscheiden.

Handelt es sich hierbei um regelmäßige und/oder wöchentliche Nutzung der Räume, kann die Gemeinde Wohltorf auch ein Nutzungsentgelt in Höhe von 5,00 bis 20,00 Euro pro Nutzung oder Stunde festlegen.

6. Die jeweiligen Mitglieder lt. Kooperationsvertrag können die Räumlichkeiten unentgeltlich nutzen.

§ 10 Datenschutz

1. Die Gemeinde Wohltorf ist befugt, die persönlichen Angaben der Nutzerinnen und Nutzer zur Erfüllung der Voraussetzungen nach dieser Satzung zu prüfen. Die dabei anfallenden Daten dürfen satzungsgemäß verwendet und weiterverarbeitet werden, auch auf Datenträgern.
2. Die Ermittlung, Verwendung und Weiterverarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Wohltorf, den 01. Juli 2019

Gerald Dürlich
Bürgermeister
Gemeinde Wohltorf